



Préposé cantonal à la protection des
données et à la transparence

Kantonale Behörde für Öffentlichkeit
und Datenschutz

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

TÄTIGKEITSBERICHT DES DATENSCHUTZ- UND ÖFFENTLICHKEITSBEAUFTRAGTEN

2024



Avenue de l'Industrie 8, CH-1870 Monthey
Tel +41 (0)27 607 18 70 e-mail: prepose@admin.vs.ch

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
1. Rechtlicher Rahmen	4
1.1. Internationaler Rahmen	4
1.2. Eidgenössischer Rahmen	5
1.3. Kantonaler Rahmen	5
2. Befugnisse des KDÖB	7
3. IT-Werkzeuge	8
3.1. Website	8
3.2. Servermigration	9
3.3. Tool zur Aktenführung	9
4. Zusammensetzung des Teams und Räumlichkeiten	9
5. Aufsichtsbehörde und Grosser Rat	10
6. Interkantonale Koordination	10
7. Register der Bearbeitungstätigkeiten	11
7.1. Allgemeines	11
7.2. Neue Plattform	12
7.3. Statistiken	12
8. Zugang zu Dokumenten, Information der Öffentlichkeit und Öffentlichkeitsprinzip	13
8.1. Allgemeines	13
8.2. Auskünfte auf Anfrage	14
8.3. Statistiken	14
9. Datenschutz	15
9.1. Allgemeines	15
9.2. Häufige Anfragen der Behörden	16
9.3. Bearbeitete Fälle	16
9.3.1. Beratung	16
9.3.2. Videoüberwachung	18
9.3.3. Kontrollen	18
9.4. Gesetzesrevisionen	19
9.5. Verletzungen der Sicherheit von Personendaten	19
9.5.1. Allgemeines	19
9.5.2. Neue Plattform «Meldung von Verletzungen der Datensicherheit»	20
9.6. Statistiken	21
10. Archivierung von Daten	21
11. Öffentliche Beziehungen	21

11.1. Ausbildung und Sensibilisierung.....	21
11.2. Kontakte mit den Medien	23
12. Zusammenfassung.....	23
13. Ausblick auf 2025	23
Dank.....	25
Anhang	25

Präambel

Der kantonale Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (nachfolgend: KDÖB) ist eine unabhängige Behörde, die im Jahr 2023 noch auf Mandatsbasis tätig war und 2024 dann administrativ dem Staat Wallis angegliedert wurde. Dabei untersteht die Behörde der Oberaufsicht des Walliser Grossen Rates, während die Rechnungen gemäss Art. 35 Abs. 4 des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (SR/VS 170.2; nachfolgend: GIDA) vom kantonalen Finanzinspektorat kontrolliert werden.

Der Auftrag des KDÖB besteht darin, die Aufsicht über die Anwendung der Gesetzgebung in Sachen Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip auszuüben. Diesen Auftrag nimmt er in Zusammenarbeit mit der kantonalen Datenschutz- und Öffentlichkeitskommission (nachfolgend: Kommission) wahr, was in Art. 35 Abs. 1 GIDA verankert ist. Dabei hat jede dieser Instanzen ihre eigenen Aufgaben, die ihr gemäss Gesetz zugewiesen werden. Diese Aufgaben üben sie bei jeder Behörde nach Definition des GIDA aus, also bei den Organen des Kantons, den Gemeinden und jeder privaten Einheit, die nach Art. 3 Abs. 1 GIDA als Behörde eingestuft werden kann.

Im vorliegenden Bericht werden die Tätigkeiten des KDÖB in den Bereichen Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip im Jahr 2024 vorgestellt. Im Detail präsentiert wird auch der rechtliche Rahmen, der für die Arbeit des KDÖB von Bedeutung ist, insbesondere die Neuerungen, die mit der Revision des GIDA am 1. Januar 2024 in Kraft getreten sind. Daneben werden im Bericht die wichtigsten Ereignisse und Neuigkeiten in Bezug auf die Tätigkeit des KDÖB im vergangenen Jahr erwähnt und ein Ausblick auf das Jahr 2025 geworfen.

1. Rechtlicher Rahmen

1.1. Internationaler Rahmen

Die Schweiz ist Mitglied des Europarates und hat als solches verschiedene wichtige Instrumente in den Bereichen Transparenz, Schutz von personenbezogenen Daten und Schutz der Privatsphäre unterzeichnet.

Die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK; SR 0.101), die am 4. November 1950 in Rom abgeschlossen wurde und für die Schweiz am 28. November 1974 in Kraft getreten ist, sieht in ihrem Art. 8 vor, dass jede Person das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz hat.

Das Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (Konvention 108; SR 0.235.1), das am 28. Januar 1981 in Strassburg abgeschlossen wurde und hierzulande am 1. Februar 1998 in Kraft getreten ist, ist das erste Instrument, das rechtsverbindliche Normen zum Schutz personenbezogener Daten vorsieht.

Daneben haben die Parlamentarische Versammlung und das Ministerkomitee des Europarates verschiedene Resolutionen, Empfehlungen und Erklärungen zum Schutz von personenbezogenen Daten verabschiedet.

Was das EU-Recht angeht, ist die Schweiz (und damit auch der Kanton Wallis) als Mitglied des Schengen-Raums (europäischer Freizügigkeitsraum, der die Personenkontrollen an den Binnengrenzen der Mitgliedsstaaten abschafft) ebenso an die Vorschriften hinsichtlich Bearbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der justiziellen und polizeilichen Zusammenarbeit in Strafsachen und im Ausländerrecht gebunden.

Die Europäische Union hat ausserdem die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO) angenommen. Diese Gesetzesbestimmungen zielen darauf ab, ein hohes Sicherheitsniveau und einen einheitlichen Datenschutz in der EU zu schaffen, und enthalten Bestimmungen über das Recht auf Vergessenwerden, die klare und ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Personen zur Verwendung ihrer persönlichen Daten, das Recht auf Datenübertragbarkeit, das Recht, im Falle von Hacking informiert zu werden, sowie unter anderem die Garantie, dass die Datenschutzrichtlinien in einer klaren und verständlichen Sprache erläutert werden.

1.2. Eidgenössischer Rahmen

Zunächst sieht Art. 16 Abs. 3 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) vor, dass jede Person das Recht hat, sich Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen zu beschaffen, während Art. 13 an den Anspruch auf Achtung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung sowie des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs erinnert. Darüber hinaus hat jede Person Anspruch auf Schutz vor dem missbräuchlichen Gebrauch ihrer persönlichen Daten.

Neben der Bundesverfassung sind das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung vom 17. Dezember 2004 (BGÖ; SR 152.3) und die dazugehörige Verordnung vom 24. Mai 2006 (VBGÖ; SR 152.31), die ausschliesslich für die amtlichen Dokumente der Bundesverwaltung gelten, relevant.

Die weiteren Rechtsinstrumente, die es auf Bundesebene diesbezüglich gibt, sind das Bundesgesetz über den Datenschutz vom 25. September 2020 (DSG; SR 235.1), die Verordnung über den Datenschutz vom 31. August 2022 (DSV; SR 235.11) sowie die Verordnung über Datenschutzzertifizierungen vom 31. August 2022 (VDSZ; SR 235.13), die allesamt am 1. September 2023 in Kraft getreten sind. Der Geltungsbereich dieser verschiedenen Gesetzesgrundlagen umfasst die Privatpersonen ebenso wie den öffentlichen Sektor des Bundes. Diese neue Regelung verfolgt zwei Hauptziele: erstens die Verbesserung und Stärkung der rechtlichen Grundlagen in Sachen Datenschutz, um sich an das Aufkommen und die Entwicklung neuer Technologien anzupassen, und zweitens die Berücksichtigung der Reformen des Europarats und der Europäischen Union in diesem Bereich.

1.3. Kantonaler Rahmen

Am 16. März 2023 hat der Grosse Rat das revidierte GIDA in einer Lesung angenommen. Nachdem das Ausführungsreglement zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (SR/VS 170.202, nachfolgend: ARGIDA) im Dezember 2023 publiziert wurde, ist das revidierte GIDA per 1. Januar 2024 in Kraft getreten. Hierzu ist zu erwähnen, dass die 1. Fassung des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung bereits 2011 in Kraft getreten ist und schon damals zahlreiche Normen in diesen Bereichen enthielt.

Einleitend muss dazu gesagt werden, dass der KDÖB zu dieser Revision nicht konsultiert wurde, da die für diesen Entwurf zuständige Kommission ihre Arbeit vor seinem Amtsantritt abgeschlossen hatte.

Das Ziel dieser Gesetzesteilrevision war es, sich an die Entwicklungen in Sachen Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip anzupassen. Diesbezüglich werden die Praxis und die Rechtsprechung sicherlich noch gewisse Fragen im Detail klären müssen, wobei die Rechte der von einer Datenbearbeitung betroffenen Personen und das Öffentlichkeitsprinzip in der neuen Fassung bereits deutlich gestärkt und ausgebaut wurden.

Die revidierte Fassung des GIDA gliedert sich in sieben grosse Kapitel auf. Hier ein kurzer Überblick über die wichtigsten Neuerungen der Revision:

- i. **Allgemeine Bestimmungen** (Zweck, Geltungsbereich, Begriffe, usw.)
 - Die personenbezogenen Daten von juristischen Personen fallen nicht länger in den Geltungsbereich des GIDA.
 - Die Terminologie wurde mit der im Bundes- und internationalen Recht verwendeten Terminologie harmonisiert, was dazu führte, dass eine Reihe von Begriffen überarbeitet werden musste.
- ii. **Das Öffentlichkeitsprinzip** (Öffentlichkeit der Sitzungen, Information der Öffentlichkeit, Zugang zu amtlichen Dokumenten)
 - Der neue Art. 12a GIDA präzisiert das Vorgehen beim Gesuch um Zugang zu amtlichen Dokumenten und legt fest, dass das Gesuch nicht begründet werden muss.
- iii. **Schutz von Personendaten** (Allgemeine Grundsätze, Bekanntgabe, Überwachung von öffentlichen Orten, Aufgaben und Pflichten des Verantwortlichen für die Datenbearbeitung, Rechte der betroffenen Person)
 - Jede Bearbeitung von Personendaten durch eine Behörde benötigt eine gesetzliche Grundlage. Die Möglichkeit der Bearbeitung von Personendaten im Zusammenhang mit der Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe, wie sie in der alten Version des GIDA vorgesehen war, existiert nicht mehr.
 - Im Gesetz wurden die Grundsätze «*privacy by design*» und «*privacy by default*» verankert.
 - Was die Bearbeitung durch Auftragsbearbeiter anbelangt, stärkt das revidierte GIDA die Rechte der Bürgerinnen und Bürger: Jegliche Bearbeitung durch Auftragsbearbeiter muss in einem schriftlichen Vertrag geregelt werden, für den eine Reihe von Voraussetzungen erfüllt werden müssen.
 - Das Gesetz legt nun fest, dass der Verantwortliche für die Datenbearbeitung und der Auftragsbearbeiter eine adäquate Sicherheit der Personendaten garantieren müssen.
 - In Sachen Videoüberwachung präzisiert das revidierte GIDA, dass für Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsanlagen im kommunalen öffentlichen Raum zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entsprechende Bestimmungen in einem kommunalen oder interkommunalen Reglement nötig sind. Ein kantonales Gesetz ist für die Videoüberwachung im kantonalen öffentlichen Raum erforderlich.
 - Ausserdem verankert das revidierte GIDA eine Meldepflicht für Verletzungen der Sicherheit von Personendaten (Art. 30a GIDA). So muss der Verantwortliche für die Datenbearbeitung dem KDÖB Datensicherheitsverletzungen unverzüglich melden und nicht innerhalb der längeren Fristen gemäss DSG oder DSGVO. Diese Besonderheit muss insbesondere im Zusammenhang mit den Verträgen mit Auftragsbearbeitern berücksichtigt werden.
 - Art. 30 Abs. 1 des revidierten GIDA sieht vor, dass der KDÖB ein öffentliches Register der Bearbeitungstätigkeiten führt, das den Behörden zur Verfügung steht, die es vervollständigen und alle Änderungen melden.
 - Wenn eine geplante Datenbearbeitung ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person mit sich bringt, sieht Art. 30b Abs. 1 GIDA vor, dass der Verantwortliche für die Datenbearbeitung vorgängig eine Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) erstellen muss. Beispielsweise muss die Installation eines

Videüberwachungssysteme im öffentlichen Raum als mit einem hohen Risiko behaftet angesehen werden, weshalb die Durchführung einer DSFA erforderlich ist.

- Art. 30c Abs. 1 GIDA macht die Bezeichnung eines Datenschutzdelegierten obligatorisch. Dabei haben die Behörden im Sinne des GIDA bis zum 1. Januar 2026 Zeit, einen solchen Delegierten zu bestimmen.

- Die Auskunfts- und Zugangsrechte der betroffenen Personen wurden gestärkt.

iv. Aufsichtsbehörden (Grundsätze, Bestimmungen zum KDÖB, usw.)

- Der KDÖB ist nun ein Angestellter des Staates und wird nicht mehr über ein externes Mandat eingestellt. Er wird weiterhin vom Grossen Rat für eine Amtszeit von vier Jahren ernannt, die erneuerbar ist
- Der Beauftragte darf keiner lukrativen Nebentätigkeit mehr nachgehen, ausser mit der Bewilligung des Staatsrates.

v. Archivierung (Allgemeine Grundsätze, Archivzuführung, Einsichtnahme, usw.)

vi. Verfahrensbestimmungen und Rechtspflege

- Die Behörden müssen in Zusammenhang mit einem Gesuch um Zugang zu einem amtlichen Dokument keine Entscheidung mehr fällen, sondern einzig eine Vormeinung abgeben.
- Die Kommission ist neu erstinstanzliche Entscheidungsbehörde für Streitigkeiten, die sich nicht durch eine Mediation beim KDÖB beilegen lassen (Art. 54a Abs. 1 GIDA).

vii. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- Die Behörden erhalten für die Ernennung ihres Datenschutzdelegierten gemäss einer Übergangsbestimmung eine Frist bis zum 1. Januar 2026, während die Bestimmungen des revidierten Gesetzes ab seinem Inkrafttreten, also ab dem 1. Januar 2024, gelten.

Der KDÖB hat ein Dokument erarbeitet und darin die wichtigsten Neuerungen des revidierten GIDA zusammengefasst, damit die Behörden bei ihren Anpassungen einen Anhaltspunkt haben. Dieses Dokument kann auf der Website des KDÖB unter folgender Adresse eingesehen werden: <https://www.vs.ch/de/web/prepose-cantonal-a-la-protection-des-donnees-et-a-la-transparence/accueil>

2. Befugnisse des KDÖB

Das erste Amtsjahr des KDÖB 2023 war geprägt von zahlreichen Anfragen und der Durchführung von Projekten und Sensibilisierungsaktionen in Sachen Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip. Im Jahr 2024, in dem das revidierte GIDA in Kraft trat, begleitete der KDÖB die kantonalen und kommunalen Behörden bei der Wende und pflegte engen Kontakt zu den Departementen, den Gemeinden und den staatsnahen Institutionen. Darüber hinaus wurde das Team des KDÖB im Zuge neuer Bedürfnisse erweitert, damit dieser seine Aufsichts- und Beratungsfunktionen bestmöglich erfüllen kann.

Die konkreten Befugnisse des KDÖB sind in Art. 37 GIDA aufgelistet. Er:

- kontrolliert von Amtes wegen die Anwendung der Bestimmungen zum Datenschutz und zum Öffentlichkeitsprinzip; dazu kann er jederzeit bei den Behörden Überprüfungen vornehmen und gegebenenfalls eine Untersuchung gegen eine Behörde einleiten, wenn das Ergebnis der Überprüfungen oder Hinweise darauf schliessen lassen, dass eine Bearbeitung den Bestimmungen des Datenschutzes und des Öffentlichkeitsprinzips zuwiderlaufen könnte;
- berät die Behörden bei der Anwendung der Bestimmungen zum Datenschutz und zum Öffentlichkeitsprinzip und gibt privaten Personen Auskünfte über ihre Rechte;
- beteiligt sich an der Ausbildung der Gemeinden und der Datenschutzdelegierten im Bereich Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip;
- prüft jede ihm zugehende Anzeige betreffend Verletzung des GIDA und dessen Ausführungsbestimmungen und informiert den Urheber der Anzeige über die darauf gestützten Schritte und das Ergebnis einer allfälligen Untersuchung;
- empfiehlt der Behörde, sollte ein Verstoss gegen die Vorschriften über den Schutz von Personendaten festgestellt werden, die Bearbeitung abzuändern oder zu stoppen und kann die Angelegenheit der Kommission jederzeit zum Entscheid, der durch Sanktionen gemäss Art. 292 StGB begleitet werden kann, vorlegen;
- tritt gemäss Art. 53 GIDA als Mediator zwischen Behörden und Privatpersonen auf;
- achtet darauf, dass die grenzüberschreitende Bekanntgabe von Personendaten in einem Rahmen geschieht, in dem die Rechte der betroffenen Person gewährleistet werden, und genehmigt die in Art. 25 Abs. 2 GIDA erwähnten Garantien;
- nimmt Stellung zu Erlassentwürfen, die mit dem Datenschutz und dem Öffentlichkeitsprinzip in Verbindung stehen, zu Massnahmen, die eine Bearbeitung von Personendaten beinhalten, oder in anderen gesetzlich vorgesehenen Fällen;
- führt ein Register über die Bearbeitungstätigkeiten und die Meldung von Verstössen gegen die Sicherheit von Personendaten gemäss den Art. 30 und 30a GIDA;
- schlägt geeignete Massnahmen vor, wenn er im Fall einer Datenschutz-Folgeabschätzung aufgrund einer Bearbeitung konsultiert wird, die ein erhöhtes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person gemäss Art. 30b GIDA darstellen würde;
- führt gemäss Art. 56 GIDA Beschwerde;
- veröffentlicht seinen Tätigkeitsbericht gemäss Art. 35 Abs. 5 GIDA;
- nimmt andere Aufgaben wahr, die ihm durch das Gesetz übertragen werden.

Wie in Art. 36 Abs. 3 GIDA verankert ist, stellt der KDÖB sein Personal an und gewährleistet einen Bereitschaftsdienst. Dabei stellt er eine angemessene Vertretung der beiden Amtssprachen sicher. Der KDÖB ist administrativ der Staatskanzlei angegliedert.

3. IT-Werkzeuge

3.1. Website

Im Jahr 2024 haben wir eine Website (<https://www.vs.ch/de/web/prepose-cantonal-a-la-protection-des-donnees-et-a-la-transparence/accueil>) erarbeitet, auf der wir unsere Behörde, unsere Tätigkeiten, unsere Aufgaben und unser Organigramm vorstellen.

Daneben finden sich auf der Website allgemeine Informationen zu den grossen Themen unseres Aufgabenbereichs, nämlich dem Datenschutz und dem Öffentlichkeitsprinzip.

Das ganze Jahr über haben wir auf dieser Website regelmässig Inhalte zur Verfügung gestellt, so beispielsweise den geltenden kantonalen oder eidgenössischen rechtlichen Rahmen, verschiedene Dokumente, die den Behörden die Arbeit erleichtern sollen, und Modelle zuhanden der Bürgerinnen und Bürger, mit denen sie ihre Rechte in Sachen Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip geltend machen können.

Ebenfalls finden sich auf der Website der Link zu einer Plattform, welche das Register der Bearbeitungstätigkeiten beherbergt sowie die Möglichkeit, Datensicherheitsverletzungen zu melden. Auf das Register der Bearbeitungstätigkeiten (*infra* 7) und die Meldung von Verletzungen der Datensicherheit (*infra* 9.5.2) wird nachfolgend eingegangen, da dies beides Projekte sind, an denen unsere Behörde in Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen des Kantons und externen Dienstleistern gearbeitet hat, um der Bevölkerung und den Behörden nützliche Instrumente im Bereich des Datenschutzes und des Öffentlichkeitsprinzips anbieten zu können.

Diese Website wird ständig weiterentwickelt. Daher empfehlen wir allen Interessierten, sie regelmässig zu besuchen, um sich über die Entwicklungen in diesen Bereichen auf dem Laufenden zu halten.

3.2. Servermigration

Im Jahr 2024 haben wir die durch unsere Behörde bearbeiteten Daten von einem herkömmlichen Server auf ein Enterprise-Content-Management-Tool migriert. Durch diese Migration konnten wir einen differenzierten Zugang zu den bearbeiteten Daten für die verschiedenen Personen, die in unserer Behörde tätig sind, einrichten. Zudem ermöglicht uns dieses Tool auch, die verschiedenen Änderungen an Dokumenten zu verfolgen und nachzuvollziehen. Darüber hinaus konnten wir mit Hilfe dieses Tools automatische Archivierungsregeln einführen, was diese Aufgaben erheblich erleichtern und unsere Tätigkeit somit optimieren wird.

An dieser Stelle möchten wir dem Staatsarchiv Wallis für die wertvolle Unterstützung bei der Migration danken.

3.3. Tool zur Aktenführung

Seit Ende 2024 verwendet unsere Behörde ein Tool zur Aktenführung, das von der kantonalen Dienststelle für Informatik an unsere Bedürfnisse angepasst wurde. Dieses Tool ermöglicht es uns, unsere Dossiers zeitgemäss zu verfolgen, die im Rahmen der Dossiers getroffenen Massnahmen zu erfassen und Statistiken zu erstellen.

Da wir erst Ende 2024 mit der Nutzung dieses Tools begonnen haben, konnten wir es nicht für die Erstellung unserer diesjährigen Jahresstatistik verwenden. Das Tool wird daher für unsere Statistiken für das Jahr 2025, die in unserem nächsten Tätigkeitsbericht enthalten sein werden, nützlich sein.

Wir danken der kantonalen Dienststelle für Informatik für ihre wertvolle Unterstützung bei der Einführung dieses neuen Tools.

4. Zusammensetzung des Teams und Räumlichkeiten

Im Zuge des Inkrafttretens des revidierten GIDA hat das Büro des KDÖB ein grösseres Budget erhalten. So konnte der KDÖB 2024 sein Team vergrössern und bei der Ausübung seiner Tätigkeit auf die Unterstützung mehrerer Mitarbeitender zählen.

Im Mai 2024 stiess Herr Julien Glassey zum Team. Er arbeitet seit diesem Datum als Jurist im Vollzeitpensum in unserer Behörde, insbesondere im Zusammenhang mit den Dossiers in deutscher Sprache.

Zudem konnte das Büro des KDÖB von April bis Oktober 2024 auf die Unterstützung eines juristischen Hochschulpraktikanten im Vollzeitpensum zählen.

Unsere Behörde verfügt weiterhin über ihre Räumlichkeiten in Monthey und begibt sich für verschiedene Sitzungen in die Büros der verschiedenen Dienststellen und Gemeinden im ganzen Kanton. Die Mediationssitzungen fanden in Monthey und in den Räumlichkeiten der Staatskanzlei in Sitten statt.

5. Aufsichtsbehörde und Grosse Rat

Wie in Art. 35 GIDA verankert ist, obliegt die Aufsicht über die Anwendung der Gesetzgebung über das Öffentlichkeitsprinzip und den Schutz von Personendaten der Aufsichtsbehörde, die sich aus zwei unabhängigen Behörden zusammensetzt: dem KDÖB und der Kommission. Die Aufsichtsbehörde übt ihre Aufsicht auch in den Gemeinden aus und ist der Oberaufsicht des Grossen Rates unterstellt (Abs. 1).

Der KDÖB sowie der Kommissionspräsident und die Kommissionsmitglieder werden vom Grossen Rat ernannt und sind an das Amtsgeheimnis gebunden (Abs. 2). Sie üben ihre Funktionen unabhängig und unparteiisch aus, ohne Anweisungen von einer Behörde oder Dritten zu erhalten oder einzuholen (Abs. 3).

Der KDÖB und die Kommission verfügen über die notwendigen Mittel und insbesondere über ihr eigenes Budget. Ihre beiden Budgetentwürfe unterbreiten sie über den Staatsrat jedes Jahr separat dem Grossen Rat, der die Höhe des Globalbudgets im Rahmen der Verabschiedung des Staatsbudgets festlegt. Die Rechnungen werden dem kantonalen Finanzinspektorat zur Kontrolle unterbreitet (Abs. 4).

Für jedes Geschäftsjahr unterbreiten der KDÖB und die Kommission dem Staatsrat und dem Grossen Rat einen in beiden Amtssprachen verfassten Geschäftsbericht. Dieser Bericht wird im Anschluss veröffentlicht. Im Rahmen ihres Jahresberichts legen der KDÖB und die Kommission die Rechnung des Vorjahres vor (Abs. 5), die im Anhang des vorliegenden Berichts zu finden ist.

Bei Verhinderung des KDÖB kann das Büro des Grossen Rates auf Vormeinung der Kommission eine Person bezeichnen, die das Amt interimistisch ausübt (Art. 36a GIDA).

6. Interkantonale Koordination

Unsere Behörde pflegt regelmässig formelle und informelle Kontakte zu den kantonalen Behörden und dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB).

In diesem Rahmen hat unsere Behörde an den Treffen von *Privatim* – die Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten – teilgenommen. Daneben beteiligen wir uns auch an den Sitzungen der lateinischen Datenschutzbeauftragten und an der Arbeitsgruppe der kantonalen Öffentlichkeitsbeauftragten.

Weiter beteiligt sich die Schweiz seit dem 1. März 2008 nach dem Inkrafttreten des Schengen-Assoziierungsabkommens am Schengener Informationssystem (SIS). Dieses Abkommen verlangt von allen Schengenstaaten die Einrichtung einer nationalen Kontrollbehörde für Datenschutz. In der

Schweiz werden diese Aufsichtstätigkeiten vom Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) respektive von den kantonalen Datenschutzbehörden im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten wahrgenommen. In diesem Zusammenhang beteiligte sich unsere Behörde regelmässig an den Sitzungen der Koordinationsgruppe der Schweizerischen Datenschutzbehörden, die im Rahmen der Umsetzung des Schengen-Abkommens eingerichtet wurde. Diese Sitzungen ermöglichten es uns, sich mit anderen Behörden über ihre Praxis in diesem Bereich auszutauschen und unsere Anstrengungen zu bündeln; natürlich immer mit dem Ziel, den Datenschutz und die Transparenz zu verbessern. Diesbezüglich möchten wir 2025 entsprechende Kontrollen vornehmen, wofür die Zeit 2024 aufgrund diverser anderer Projekte leider nicht reichte.

7. Register der Bearbeitungstätigkeiten

7.1. Allgemeines

Gemäss Art. 30 GIDA führt der KDÖB ein Register der Bearbeitungstätigkeiten, das den Behörden zur Verfügung steht. Die Behörden müssen ihre Register der Bearbeitungstätigkeiten über dieses Register vervollständigen und alle Änderungen melden. Das Register ist öffentlich, so dass es für jedermann frei zugänglich ist.

Im Einzelnen enthält das Register für jede Bearbeitungstätigkeit Informationen über:

- die Identität und die Kontaktangaben des Verantwortlichen für die Datenbearbeitung;
- die gesetzliche Grundlage für die Bearbeitung;
- die Bearbeitungszwecke;
- die betroffenen Personen oder die Kategorien der betroffenen Personen;
- die bearbeiteten Personendaten oder die Kategorien bearbeiteter Personendaten;
- die Empfänger oder die Kategorien der Empfänger von Personendaten, wenn eine Bekanntgabe von Personendaten vorgesehen ist, einschliesslich der Empfänger in Drittländern oder internationalen Organisationen;
- die Aufbewahrungsdauer oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
- die Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit von Personendaten.

Zur Erinnerung: Gemäss Definition gilt als Datenbearbeitung jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, namentlich das Erheben und Eintragen von Personendaten, die Anwendung von logischen oder arithmetischen Operationen auf diese Personendaten sowie ihre Verwendung, Aufbewahrung, Veränderung, Bekanntgabe, Verbreitung, Archivierung, Löschung und Vernichtung (Art. 3 Abs. 4 GIDA). Dies betrifft sowohl automatisierte oder manuelle als auch kombinierte Operationen, die mit Personendaten durchgeführt werden. Der Begriff der Bearbeitung ist also sehr weit gefasst.

Beispiele für die Bearbeitung von Personendaten, welche dem GIDA unterliegen, sind:

- die Einsichtnahme in die Akte eines Bürgers oder einer Bürgerin;
- das Sammeln von Personendaten, unabhängig davon, ob diese später anonymisiert werden oder nicht;
- die Aufbewahrung von Personendaten in einem beliebigen Format über mehrere Jahre hinweg, auch wenn diese nicht verwendet werden.

Folglich muss für jede Aktivität, die mit der Bearbeitung von Personendaten verbunden ist, eine Bearbeitung gemeldet werden. In der Praxis wird angenommen, dass eine Reihe von Handlungen, die in Verbindung mit einer Datenbearbeitung demselben Zweck dienen, eine einzige Bearbeitung bilden.

Die Erstellung und Führung des Registers der Bearbeitungstätigkeiten ermöglicht es, die Risiken im Hinblick auf das GIDA zu identifizieren und zu hierarchisieren. Dieser wesentliche Schritt ermöglicht es den Behörden, einen Aktionsplan abzuleiten, der die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen bei der Datenbearbeitung sicherstellt.

7.2. Neue Plattform

Im Verlaufe des Jahres 2024 hat unsere Behörde eine Anwendung entwickelt, die mittlerweile operativ ist und von den Behörden als Instrument zur Erfassung, Aktualisierung oder Löschung ihrer Meldungen von Bearbeitungstätigkeiten verwendet werden kann. Die Nutzung dieser Plattform für die gesetzliche Meldung der Register der Bearbeitungstätigkeiten an den KDÖB im Sinne von Art. 30 GIDA ist obligatorisch. Für die Führung ihrer eigenen Register der Bearbeitungstätigkeiten können die Behörden auch andere Tools verwenden; sie können dies aber auch über diese Anwendung tun. Mit der angebotenen Lösung möchte der KDÖB einen Mehrwert für die Behörden schaffen, indem er ihnen eine einheitliche Lösung zur Verfügung stellt, die auch die automatische Übersetzung eines grossen Teils ihrer Datenbearbeitungsregister ins Französische oder Deutsche ermöglicht.

Das Register der Bearbeitungstätigkeiten bietet die Möglichkeit, Meldungen über die Bearbeitung personenbezogener Daten durch Behörden anhand eines vorgegebenen Formulars zu registrieren und zu veröffentlichen. Hier die relevanten Informationen zum Register:

- Das Register setzt sich fast ausschliesslich aus (Meta)Daten zusammen, die über das Meldeformular erfasst oder ergänzt werden. Die einzigen Dokumente mit einem allfälligen Bezug zu einem Gesuch sind Belege (Verträge, Berichte), welche externe Garantien in Zusammenhang mit der Bearbeitung von Personendaten belegen.
- Das Register ist öffentlich, die einzigen internen – nicht veröffentlichten – Daten sind die Kontaktdaten der Ansprechpersonen und die externen Garantien (Dokumente).
- Das Register ist nach Behörden gegliedert. Jede gemeldete Bearbeitung wird entsprechend beantragt und nach Überprüfung durch das Büro des KDÖB im Register eingetragen.

Auf der neuen Website des KDÖB wurde ein Merkblatt zum Register der Bearbeitungstätigkeiten und zur Nutzung der Plattform aufgeschaltet.

An dieser Stelle möchten wir den Mitarbeitern der Dienststelle für die digitale Verwaltung und der kantonalen Dienststelle für Informatik für die Begleitung dieses Projekts über mehrere Monate hinweg danken.

7.3. Statistiken

Seit der Inbetriebnahme der Plattform im September 2024 und der anschliessenden Kommunikation wurden uns bis heute 40 Register gemeldet. Es wird erwartet, dass sich diese Zahl im Laufe des Jahres 2025 deutlich erhöhen wird. Die Behörden erstellen derzeit ihre Datenmappings, auf deren Grundlage sie dann ihre Register erstellen und über unsere Plattform melden können. Unsere Behörde führt eine summarische Prüfung jeder Meldung durch und fordert gegebenenfalls zusätzliche Informationen an. Unsere Behörde ist jedoch nicht für den gemeldeten Inhalt verantwortlich, für den der Verantwortliche für die Datenbearbeitung zuständig bleibt.

8. Zugang zu Dokumenten, Information der Öffentlichkeit und Öffentlichkeitsprinzip

8.1. Allgemeines

Zur Einordnung des Öffentlichkeitsprinzips ist einerseits auf Art. 5 Abs. 1 GIDA hinzuweisen, der vorsieht, dass die Sitzungen der Behörden öffentlich sind, soweit die kantonale Gesetzgebung, das Bundesrecht und die internationalen Verträge dies vorsehen. In Anwendung dieses Grundsatzes sind gewisse Sitzungen öffentlich, so beispielsweise die Sitzungen des Grossen Rates (Art. 6 Abs. 1 Bst. a GIDA), die Sitzungen der Gemeinde- und Bürgerlegislativen (Art. 6 Abs. 1 Bst. b GIDA) sowie die Verhandlungen und Urteilsverkündungen der Gerichtsbehörden unter Vorbehalt der von der Gesetzgebung vorgesehenen Ausnahmen (Art. 6 Abs. 1 Bst. c GIDA). Im Gegensatz dazu sind die anderen Sitzungen der Behörden (wie z.B. jene der Exekutive) nicht öffentlich (Art. 7 Abs. 1 GIDA).

Andererseits bedingt das Prinzip der Information der Öffentlichkeit, dass die Behörden von sich aus über ihre Tätigkeiten informieren, welche für die Öffentlichkeit von Interesse sind, sofern dies keinem überwiegenden Interesse entgegensteht (Art. 9 Abs. 1 GIDA). Die Information der Behörden erfolgt genau, vollständig, klar und rasch (Art. 9 Abs. 2 GIDA).

Der Zugang zu amtlichen Dokumenten ist ebenfalls im GIDA geregelt, wo in Art. 12 festgehalten ist, dass jede Person das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten nach den Bestimmungen des GIDA hat. Das GIDA regelt die Modalitäten des Zugangsgesuchs (Art. 12a), die Behandlung des Gesuchs (Art. 12b) sowie die Tragweite der Zugangsberechtigung (Art. 14).

Das Jahr 2024 war für unsere Behörde auch in Bezug auf das Öffentlichkeitsprinzip ein sehr arbeitsintensives Jahr. Zahlreiche Anfragen zu diesem Thema wurden an unsere Behörde gerichtet. Dabei handelte es sich entweder um Fragen im Vorfeld eines möglichen Verfahrens oder um Fragen im Zusammenhang mit der Eröffnung eines Verfahrens gegen eine Behörde.

Die meisten Verfahren, die zu einer Mediationssitzung führten, endeten mit einer Einigung zwischen den Parteien, was zeigt, wie wertvoll und nützlich diese sind. Wir stellen jedoch fest, dass es immer wieder vorkommt, dass die im Rahmen eines Mediationsverfahrens getroffene Vereinbarung von der Behörde nicht ganz eingehalten wird. Dies hat zur Folge, dass das Verfahren fortgesetzt werden muss, um allenfalls eine Einigung zu erzielen oder umgekehrt eine Empfehlung abzugeben.

Für die Verfahren, die nicht zu einer Einigung führten, gab unsere Behörde Empfehlungen ab. Wir hatten die Absicht, diese in anonymisierter Form zu veröffentlichen, um die Persönlichkeit des Gesuchstellers zu schützen, wie es in diesem Bereich üblich ist. Allerdings ist die Frage der Veröffentlichung unserer Empfehlungen derzeit Gegenstand eines hängigen Verfahrens vor der Kommission, da eine Meinungsverschiedenheit mit einer Behörde über die Vertraulichkeit des in Art. 53 Abs. 4 GIDA vorgesehenen Verfahrens besteht. Unsere Behörde vertritt die Ansicht, dass die Vertraulichkeit des Verfahrens sich nur auf das Mediationsverfahren bezieht und nicht auf die Empfehlungen, die unsere Behörde abgibt, nachdem das Scheitern der Mediation festgestellt wurde. Andernfalls wäre unsere Behörde nicht in der Lage, ihrer Beratungsfunktion für die Behörden wahrzunehmen, die insbesondere durch die Veröffentlichung unserer Empfehlungen gewährleistet wird. Dies könnte auch zu einem Verstoß gegen Art. 9 GIDA führen, welcher vorsieht, dass die Behörden von sich aus über ihre Tätigkeiten, die für die Öffentlichkeit von Interesse sind, informieren. Indem wir unsere Empfehlungen nicht veröffentlichen können, können wir im vorliegenden Bericht auch nicht über die wichtigen Fälle berichten, die unsere Behörde seit dem Inkrafttreten des revidierten GIDA am 1. Januar 2024 behandelt hat. Sollte sich herausstellen, dass die Vertraulichkeit auch für die Empfehlungen unserer Behörde gilt, wäre der Kanton Wallis der einzige Kanton mit einem

Öffentlichkeitsbeauftragten, der seine Empfehlungen nicht veröffentlicht, was ein äusserst negatives Signal für die Transparenz wäre. Unsere Behörde weist im Übrigen darauf hin, dass unter dem alten GIDA die Veröffentlichung der Empfehlungen der Standard war. Folglich sieht sich unsere Behörde gezwungen, bis zum Abschluss des erwähnten Verfahrens, die im Laufe des Jahres 2024 abgegebenen Empfehlungen nicht zu veröffentlichen, was wir bedauern.

Im Zusammenhang mit der Anwendung des revidierten GIDA haben wir einige Schwierigkeiten festgestellt, mit denen die Behörden konfrontiert sind, insbesondere aufgrund der Abschaffung der Fristen für die Anrufung unserer Behörde oder Kommission.

Tatsächlich sehen sowohl Art. 52 GIDA (Stellungnahme der Behörde) als auch Art. 54a GIDA (Anrufung der Kommission) keine Frist für die Anrufung der Behörde vor. Im ersten Fall kann sich dies als problematisch erweisen, wenn die Behörde die Einsprache des Dritten nicht befolgt und beschliesst, die Dokumente an den Gesuchsteller zu übermitteln. Wenn die Behörde die Dokumente übermittelt, ohne dass sich der Dritte vorher an unsere Behörde wenden konnte, würde die Anrufung unserer Behörde keinen Sinn mehr machen. Dasselbe gilt für den Fall, dass im Rahmen eines Mediationsverfahrens eine Vereinbarung getroffen wird und die Behörde dem Gesuchsteller die von ihm angeforderten Dokumente übermittelt, ohne dass der Dritte die Kommission anrufen konnte. Um die Auswirkungen dieser Rechtsunsicherheit zu begrenzen, empfehlen wir den Behörden systematisch, den Parteien eine Ordnungsfrist zu setzen, innerhalb welcher sie entweder unsere Behörde oder die Kommission anrufen können. Es bleibt jedoch das Risiko bestehen, dass die Partei die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb der eingeräumten Frist anruft und später ein Verfahren einleitet mit der Begründung, dass das Gesetz keine Frist vorsieht und dass es sich bei der von der Behörde eingeräumten Frist nicht um eine gesetzliche Frist handelte. Es besteht daher weiterhin Rechtsunsicherheit in Bezug auf diese Frage.

8.2. Auskünfte auf Anfrage

Im vergangenen Jahr beantwortete unsere Behörde Beratungsanfragen im Zusammenhang mit dem Öffentlichkeitsprinzip. Diese Anfragen kamen sowohl von Behörden im Sinne des GIDA als auch von Privatpersonen oder Journalisten, die sich über ihre Rechte informieren wollten.

Angesichts der Tatsache, dass unsere Behörde gegebenenfalls auch als Mediationsbehörde tätig werden müsste, wenn sie aufgrund eines solchen Auskunftsgesuchs angerufen wird, müssen wir diese Gesuche neutral beantworten, indem wir im Wesentlichen auf das Gesetz verweisen. Damit überlassen wir der Behörde die Verantwortung für die Bearbeitung des jeweiligen Zugangsgesuchs.

8.3. Statistiken

Im Jahr 2024 hat unsere Behörde 27 Beratungsanfragen im Zusammenhang mit dem Öffentlichkeitsprinzip beantwortet. Diese Zahl enthält nicht die telefonischen Anfragen, die im Jahr 2024 nicht gezählt wurden. Wir haben zudem 38 Mediationsverfahren durchgeführt, von denen einige zum Zeitpunkt der Verfassung des vorliegenden Berichts noch nicht abgeschlossen waren.

Unsere Behörde ist auch Partei in einem Fall, der derzeit von der Kommission behandelt wird, zwei Beschwerden sind beim Staatsrat hängig, die sich auf Fälle beziehen, die unter dem alten Recht behandelt wurden, und eine Beschwerde ist beim Kantonsgericht hängig.

9. Datenschutz

9.1. Allgemeines

Zunächst sollen die in Art. 17 ff. GIDA enthaltenen allgemeinen Grundsätze für die Bearbeitung von Personendaten kurz in Erinnerung gerufen werden.

Der Grundsatz der Rechtmässigkeit ist in Art. 17 GIDA verankert. Dieser sieht vor, dass Personendaten nur dann bearbeitet werden dürfen, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht. Weiter ist eine gesetzliche Grundlage im formellen Sinn erforderlich, wenn es sich um die Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten oder um ein Profiling handelt (Art. 17 Abs. 2 Bst. a GIDA) oder wenn der Bearbeitungszweck oder die Art und Weise der Bearbeitung von Personendaten zu einem schwerwiegenden Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Person führen kann (Art. 17 Abs. 2 Bst. b GIDA).

Im Gegensatz zu anderen kantonalen Datenschutzgesetzen erlaubt das GIDA keine Bearbeitung von Personendaten auf der alleinigen Grundlage der Zustimmung der betroffenen Person. Damit eine Behörde personenbezogene Daten bearbeiten darf, ist immer eine gesetzliche Grundlage erforderlich. Die Voraussetzungen zur der in Art. 18 Abs. 4 GIDA verankerten Zustimmung betreffen nur jene Fälle, in denen ein Gesetz eine solche Zustimmung vorsieht.

Darüber hinaus muss auch auf Art. 19 GIDA hingewiesen werden, der bei der Beschaffung von Personendaten eine Informationspflicht einführt. Diese Pflicht hat zur Folge, dass der Verantwortliche für die Datenbearbeitung dazu verpflichtet ist, die betroffene Person über jede Beschaffung von Personendaten, die sie betreffen, zu informieren, und zwar unabhängig davon, ob diese direkt bei der betroffenen Person oder bei Dritten beschafft werden (Art. 19 Abs. 1 GIDA). Die verschiedenen Informationen, die der betroffenen Person mindestens mitzuteilen sind, sind in den Buchstaben a bis i von Absatz 2 dieses Artikels aufgeführt, darunter insbesondere die gesetzliche Grundlage für die Bearbeitung, der Bearbeitungszweck sowie die Identität und die Kontaktangaben des Verantwortlichen für die Datenbearbeitung.

Weiter müssen Personendaten, die Gegenstand einer Bearbeitung sind, nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in einer nachvollziehbaren Weise bearbeitet werden (Art. 18 Abs. 1 Bst. a GIDA). Ausserdem gilt nach dem Grundsatz der Zweckmässigkeit, dass Personendaten nur für eindeutige, festgelegte und legitime Zwecke erhoben werden können und nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterbearbeitet werden dürfen (Art. 18 Abs. 1 Bst. b GIDA).

Zudem führt Art. 21 GIDA neue Anforderungen an die Datensicherheit ein, wonach der Verantwortliche für die Datenbearbeitung und der Auftragsbearbeiter durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Personendaten gewährleisten müssen, namentlich durch die Pseudonymisierung und Verschlüsselung der Personendaten (Art. 21 Abs. 1 Bst. a GIDA).

Art. 29 GIDA befasst sich im Besonderen mit der Bearbeitung durch Auftragsbearbeiter, indem er die Bedingungen für deren Bewilligung nennt und insbesondere erläutert, welche Elemente zwingend in einen entsprechenden Vertrag aufgenommen werden müssen, damit dieser mit dem Datenschutzrecht vereinbar ist. Diese Bestimmung ist aktuell von besonders grosser Bedeutung, da unsere Behörde 2024 mehrmals gebeten wurde, solche Verträge mit Auftragsbearbeitern zu begutachten.

Das durch das GIDA im Kanton Wallis eingeführte Datenschutzrecht regelt ebenso die Modalitäten zur Bekanntgabe von Personendaten (Art. 22 ff.), die Überwachung von öffentlichen Orten mittels Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräten (Art. 28 ff.), die Aufgaben und Pflichten des Verantwortlichen für die Datenbearbeitung (Art. 28b ff.) sowie die Rechte der von einer Datenbearbeitung betroffenen Person (Art. 31 ff.).

Unsere Behörde wurde regelmässig von verschiedenen kantonalen, kommunalen und staatsnahen Institutionen sowie auch von Privatpersonen zu Datenschutzfragen konsultiert, insbesondere zu verschiedenen Aspekten hinsichtlich Bekanntgabe, Beschaffung oder Übertragung der Bearbeitung von Personendaten oder besonders schützenswerten Personendaten. Auch Fragen zur Videoüberwachung wurden regelmässig an unsere Behörde gerichtet. Diese Anfragen waren vielfältig und von unterschiedlicher Komplexität.

9.2. Häufige Anfragen der Behörden

In den letzten zwei Jahren haben wir festgestellt, dass sich die Behörden, insbesondere die Gemeinden, regelmässig mit ähnlichen Fragen an uns gewendet haben. Eine Frage, die sehr häufig gestellt wurde, betraf die Bedingungen für die Weitergabe von Personendaten an Dritte. Wir stellten auch fest, dass die Behörden nur selten Kenntnis vom Leitfaden für Gemeinden hatten, der vom vorherigen Datenschutzbeauftragten erstellt wurde. Aus diesem Grund haben wir beschlossen, eine FAQ zu entwickeln, die auf unserer Website veröffentlicht werden wird. Ziel dieser FAQ ist es, Fragen von Behörden und Privatpersonen zum Datenschutz und zum Öffentlichkeitsprinzip zu beantworten.

9.3. Bearbeitete Fälle

9.3.1. Beratung

Die Haupttätigkeit unserer Behörde im Jahr 2024 bestand in der Beratung von Behörden und Privatpersonen auf deren Anfrage hin. Wir werden regelmässig telefonisch, per E-Mail oder auf dem Postweg kontaktiert, um Informationen auf der Grundlage des GIDA zu erhalten.

Im Rahmen unserer Tätigkeit waren wir auch in grössere Projekte involviert, wie die Teilnahme an Arbeitsgruppen, die von den Dienststellen und Departementen des Staates Wallis gebildet wurden, sowie an anderen wichtigen Projekten, die von den Dienststellen des Staates geleitet wurden. Wir haben es sehr geschätzt, an diesen dynamischen Projekten teilnehmen zu können und das Interesse an Fragen des Datenschutzes feststellen zu können.

Wir freuen uns, dass immer mehr Behörden unsere Dienstleistungen in Anspruch nehmen, was von einer zunehmenden Sensibilisierung im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Personendaten zeugt.

Im Folgenden stellen wir einige Fälle vor, die unsere Behörde im Jahr 2024 beschäftigt haben und die unsere Tätigkeit veranschaulichen.

i. Microsoft Office 365

Verschiedene kantonale und kommunale Behörden sowie staatsnahe Institutionen haben uns regelmässig nach der Möglichkeit einer Migration ihrer Tools in die Microsoft Office 365 Cloud gefragt. Diese Frage stellte sich auch im Herbst 2024, nachdem das Abkommen zwischen der Schweiz und den USA, das sogenannte Data Privacy Framework, in Kraft getreten ist. In unseren Antworten wiesen wir die Behörden insbesondere darauf hin, dass dieses Abkommen von einem Gericht für ungültig erklärt

werden könnte, wie dies bereits bei den beiden früheren Abkommen (Privacy Shield und Safe Harbor) der Fall war. Zudem sieht Art. 29 GIDA vor, dass der Verantwortliche für die Datenbearbeitung die gesamte Kette der Auftragsbearbeiter sowie der Unterauftragsbearbeiter beherrschen muss, die ebenfalls in einem Land ansässig sein müssen, das ein angemessenes Schutzniveau für die betreffende Datenübermittlung gewährleistet. Daher muss die Behörde, die eine solche Migration durchführen möchte, die Frage der Auftragsbearbeiter prüfen, die bei Anbietern wie Microsoft besonders komplex ist.

ii. Nutzung von digitalen Tools in der Schule

Unsere Behörde wurde zur Frage der Nutzung digitaler Tools in der Schule und der Aufsichtspflicht der Lehrer über diese Tools konsultiert. Wir haben die Behörden auch über Fragen im Zusammenhang mit der Nutzung der eigenen Computerausrüstung durch Schüler und Lehrer im Unterricht beraten.

iii. Überprüfung verschiedener Vereinbarungen betreffend die Weitergabe von Personendaten an Dritte

Unsere Behörde wurde mehrmals von Gemeinden konsultiert, um sie im Zusammenhang mit Vereinbarungen betreffend die Weitergabe von Personendaten, beispielsweise mit der BFU oder mit Pro Juventute, zu beraten. Wir haben diese Vereinbarungen geprüft und Anpassungen vorgeschlagen, da sie unserer Ansicht nach nicht vollständig mit den geltenden Datenschutzbestimmungen vereinbar waren.

iv. Verwendung von Körperkameras (Bodycams) durch Polizisten der verschiedenen Walliser Polizeicorps

Im Laufe des Jahres 2024 wurde der KDÖB von mehreren kommunalen Polizeicorps kontaktiert, um zu erfahren, ob es nach geltendem Recht zulässig ist, Polizisten mit Bodycams auszurüsten.

In seinem Rechtsgutachten von Dezember 2024 kam der KDÖB zum Schluss, dass mangels einer formellen gesetzlichen Grundlage, die ausdrücklich die Möglichkeit vorsieht, Polizisten mit Bodycams auszustatten, die derzeit in den Gemeinden geltenden Rechtsvorschriften den Einsatz von Bodycams nicht erlauben.

Neben der Schaffung einer Rechtsgrundlage in einem Gesetz im formellen Sinne weist der KDÖB darauf hin, dass es auch notwendig ist, eine Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) im Sinne von Art. 30b GIDA durchzuführen und die anderen wichtigen Datenschutzgrundsätze (insbesondere die Verhältnismässigkeit) einzuhalten, bevor gegebenenfalls Bodycams eingesetzt werden können.

Dieses Rechtsgutachten wird auf der Website des KDÖB veröffentlicht werden.

v. Bearbeitung von Personendaten durch die Einwohnerkontrolle

Unsere Behörde hat festgestellt, dass die Gemeinden regelmässig Personendaten erheben, die weder im Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (RHG) noch im kantonalen Gesetz über die Einwohnerkontrolle (EKG) vorgesehen sind. Dies betrifft insbesondere Telefonnummern und E-Mail-Adressen der Bürgerinnen und Bürger. Vor diesem Hintergrund haben wir die zuständigen Behörden auf die allgemeinen Regeln für die Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle und auf die aufgrund der oben genannten Gesetze zu liefernden Daten aufmerksam gemacht. Für Daten, die nicht in Artikel 6 RHG oder im EKG vorgesehen sind, müssen sich die Gemeinden vergewissern, dass andere Rechtsgrundlagen auf Bundes-, Kantons- oder Gemeindeebene die Bearbeitung dieser Daten erlauben. Ist dies nicht der Fall, dürfen die Gemeinden diese Daten nicht mehr beschaffen und müssen die bei ihnen vorhandenen Daten löschen.

9.3.2. Videoüberwachung

Im Verlauf des Jahres 2024 wurde unsere Behörde zu mehreren Angelegenheiten im Bereich der Videoüberwachung konsultiert.

In diesem Zusammenhang haben wir sowohl zu den Entwürfen der Gemeindereglemente, die dem Staatsrat vorgelegt wurden, als auch zu den Entwürfen, die noch in den Gemeinden diskutiert wurden, Stellung genommen. Die Zusammenarbeit mit den Gemeinden war grundsätzlich gut und die von unserer Behörde geforderten Änderungen wurden berücksichtigt. Wir stellen jedoch fest, dass wir kein einziges Videoüberwachungsreglement der Gemeinden validieren konnten, das uns direkt von der zuständigen staatlichen Homologationsstelle vorgelegt wurde, da wir, wie bei den Konsultationen im Vorfeld, immer noch einige Punkte abändern lassen mussten. Aus Effizienzgründen empfehlen wir den Gemeinden daher, uns bei der Ausarbeitung dieser Reglemente frühzeitig zu konsultieren, damit wir sie bestmöglich unterstützen können. Wir möchten an dieser Stelle daran erinnern, dass wir den Behörden eine Vorlage mit Musterartikeln, die in ein Videoüberwachungsreglement aufgenommen werden können, sowie ein entsprechendes Merkblatt zur Verfügung gestellt haben, um die Gemeinden in diesem Prozess zu unterstützen. Wir empfehlen den Gemeinden, diese Dokumente zu verwenden.

9.3.3. Kontrollen

Unsere Behörde hat auch bei kantonalen und kommunalen Behörden Kontrollen in Bezug auf den Schutz von Personendaten durchgeführt. Einige dieser Kontrollen befinden sich noch in der Untersuchungsphase, weshalb wir in diesem Bericht nicht über unsere Schlussfolgerungen berichten können. Nachfolgend stellen wir jedoch einige Fälle vor, die wir für erwähnenswert halten.

i. Plakatierung einer Vorladung zur Abholung eines Zahlungsbefehls am Briefkasten

Aufgrund einer Meldung befasste sich unsere Behörde mit einem Fall, in dem eine Gemeindepolizei eine Vorladung zur Abholung eines Zahlungsbefehls für jedermann sichtbar am Briefkasten eines Bürgers angebracht hatte. Wir haben empfohlen, diese Praxis, für die es keine Rechtsgrundlage gibt, einzustellen und Massnahmen zu ergreifen, um solche Situationen in Zukunft zu vermeiden.

ii. Umgang mit persönlichen Daten eines Mitarbeiters einer Behörde

Ein ehemaliger Mitarbeiter einer Behörde wandte sich an uns, weil sein ehemaliger Arbeitgeber Zugang zu privaten Dokumenten hatte, die er auf seinem Arbeitscomputer gespeichert hatte. Nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses wollte er diese Dokumente zurückerhalten. Es stellte sich heraus, dass der Arbeitgeber einige dieser Dokumente einsehen wollte, um sich zu vergewissern, dass es sich nicht um Dokumente der Behörde handelte. Wir forderten die Behörde auf, uns eine Reihe von Dokumenten zu übermitteln, darunter die IT-Richtlinien und das Protokoll der Sitzung, in der die Dokumente eingesehen wurden. Da die Behörde in der Lage war, uns diese Dokumente zur Verfügung zu stellen und die Konformität ihres Handelns nachzuweisen, konnten wir den Fall abschliessen. Dies zeigt, wie wichtig es ist, dass die Behörden über die erforderlichen Dokumente verfügen, um die Personendaten ihrer Mitarbeiter bearbeiten zu können. Dies gilt insbesondere im Zeitalter der Digitalisierung und des Homeoffice, in dem die Grenzen zwischen Privat- und Berufsleben immer mehr verschwimmen.

iii. Untersuchung zur Videoüberwachung

Unsere Behörde beabsichtigt, eine Bestandsaufnahme der Videoüberwachung in den Walliser Gemeinden durchzuführen. Aus diesem Grund haben wir im Sommer 2024 eine Anfrage an dreizehn Walliser Gemeinden unterschiedlicher Grösse gerichtet, um deren Dokumentation im Zusammenhang mit der Videoüberwachung einzusehen. Wir danken den Gemeinden, die spontan geantwortet haben. Unsere Behörde prüft derzeit diese Dokumente und wird personalisierte Empfehlungen an jede Gemeinde sowie eine allgemeine Empfehlung zur Videoüberwachung an sämtliche Walliser Gemeinden abgeben.

9.4. Gesetzesrevisionen

Unsere Behörde wurde in unterschiedlichen Stadien der Ausarbeitung verschiedener kantonalen Abkommen, Gesetze, Verordnungen und Reglemente im Jahr 2024 konsultiert. So konnten wir zu folgenden kantonalen Entwürfen Stellung nehmen:

- Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch;
- Baugesetz;
- Bauverordnung;
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht;
- Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung;
- Gesetz über Bildung und Forschung von universitären Hochschulen und Forschungsinstituten;
- Gesetz über die Universität Wallis;
- Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege;
- Gesetz über die digitalen Dienste der Behörden;
- Verordnung über die digitalen Dienste der Behörden;
- Gesetz über die Kantonspolizei;
- Verordnung zum Gesetz über die Kantonspolizei;
- Gesetz über die Videoüberwachung;
- Gesetz über häusliche Gewalt;
- Verordnung über den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung in Zivilverfahren.

Diese Stellungnahmen erfolgten im Rahmen der obligatorischen Vernehmlassung unserer Behörde, sobald eine Gesetzesänderung den Schutz personenbezogener Daten und/oder das Öffentlichkeitsprinzip betrifft. Wir sind der Ansicht, dass es immer sinnvoller ist, uns von Anfang an zu konsultieren, damit wir die Fragen des Datenschutzes und des Öffentlichkeitsprinzips im Rahmen der Arbeiten an der Gesetzesrevision prüfen können.

Unsere Behörde hat sich auch zu mehreren Revisionen von Gemeindereglementen geäussert, insbesondere zu Polizeireglementen und zu Wasserversorgungsreglementen.

9.5. Verletzungen der Sicherheit von Personendaten

9.5.1. Allgemeines

Gemäss Art. 30a GIDA muss der Verantwortliche für die Datenbearbeitung dem KDÖB Fälle von Verletzungen der Datensicherheit, die einen schweren Eingriff in die Rechte und Grundfreiheiten von Betroffenen darstellen können, unverzüglich melden. Diese Meldepflicht ist eine Neuheit, die mit der Revision des GIDA eingeführt wurde.

Weiter gilt, dass die durch die Verletzung der Sicherheit betroffene(n) Person(en) unmittelbar informiert werden muss / müssen, wenn dies zu ihrem Schutz erforderlich ist.

Schliesslich kann der Verantwortliche für die Datenbearbeitung die Information an die betroffene Person einschränken, aufschieben oder darauf verzichten, wenn:

- a) dies aufgrund überwiegender öffentlicher Interessen, insbesondere zur Wahrung der inneren oder äusseren Sicherheit des Staates, erforderlich ist oder die Meldung eine Ermittlung, eine Untersuchung oder ein Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren gefährden kann;
- b) die Information unmöglich ist oder einen unverhältnismässigen Aufwand erfordert;
- c) die Information der betroffenen Person durch eine öffentliche Bekanntmachung in vergleichbarer Weise sichergestellt werden kann;
- d) dies aufgrund überwiegender Interessen Dritter erforderlich ist.

9.5.2. Neue Plattform «Meldung von Verletzungen der Datensicherheit»

Um bei Meldungen von Datensicherheitsverletzungen die Sicherheit der Meldungen zu garantieren, hat unsere Behörde entschieden, eine Plattform für die Bekanntgabe solcher Vorfälle zur Verfügung zu stellen. Die Übermittlung durch unverschlüsselte E-Mails würde ein Verstoß gegen das GIDA darstellen, weshalb die Nutzung der Plattform vorgeschrieben ist.

Über das Meldeformular können dem KDÖB sachdienliche Informationen zu Fällen von Verletzungen der Datensicherheit übermittelt werden. Diese Informationen werden nicht veröffentlicht; unsere Behörde eröffnet aber auf jede Meldung hin ein Dossier und leitet die damit verbundene Analyse- und Folgearbeit in die Wege. Da es sich jeweils um laufende Fälle handelt, kann der Inhalt dieser Daten schützenswert sein. Es werden keine Daten veröffentlicht, da sie nur intern verwendet werden.

Sobald die Meldung erfolgt ist, nimmt der KDÖB diese zur Kenntnis und kann sie validieren oder ablehnen. Gleichzeitig erhält der Verantwortliche für die Datenbearbeitung, der die Meldung eingereicht hat, eine E-Mail mit einer Information zum Status seiner Meldung. Ausserdem kann der KDÖB bei Bedarf telefonisch Kontakt mit dem Verantwortlichen für die Meldung aufnehmen, um das weitere Vorgehen und einen möglichen zukünftigen Bedarf an Auskünften zu besprechen. Der KDÖB kann auch telefonisch oder per Post zusätzliche Dokumente anfordern.

Die Plattform dient dazu, die Meldepflicht von Datensicherheitsverletzungen an den KDÖB zu erfüllen. Sie bietet dem Verantwortlichen für die Datenbearbeitung keine Möglichkeit, die Datensicherheitsverletzung an Dritte zu melden. Neben der Pflicht zur Meldung an den KDÖB wird auch daran erinnert, dass Datensicherheitsverletzungen der Polizei gemeldet werden müssen, die so im Rahmen einer von der Staatsanwaltschaft eingeleiteten Untersuchung tätig werden kann.

Nach dem Vorbild der Plattform für das Register der Bearbeitungstätigkeiten wurde dieses IT-Tool in Absprache mit der Dienststelle für die digitale Verwaltung und über eine Zusammenarbeit zwischen dem KDÖB, einem Projektleiter, einem Mitarbeitenden der Kantonalen Dienststelle für Informatik und einem externen Dienstleister konzipiert, erstellt und eingerichtet und auf der Website des KDÖB (*supra* 3) zur Verfügung gestellt.

Auf der neuen Website des KDÖB wird ein Merkblatt zur Nutzung der Plattform zur Verfügung gestellt.

9.5.3. Sicherheitslücken

Im Laufe des Jahres 2024 hat unsere Behörde mehrere Verletzungen der Datensicherheit festgestellt oder wurde darüber informiert. Angesichts der Sensibilität dieser Fragen verweisen wir auf unsere Website, um in den kommenden Monaten über mögliche Empfehlungen in diesem Bereich Kenntnis nehmen zu können. Wir weisen darauf hin, dass die im Jahr 2024 eingeleiteten Untersuchungen aufgrund der Bedeutung des Themas und der Komplexität der Untersuchungen noch nicht abgeschlossen sind.

9.6. Statistiken

Im Jahr 2024 hat unsere Behörde 524 Beratungen im Bereich des Datenschutzes für verschiedene Behörden durchgeführt. Diese Beratungen umfassten Telefonate, E-Mails, Schreiben, die Durchsicht von juristischen Unterlagen, Rechtsgutachten sowie die Teilnahme an Sitzungen.

Im Laufe des Jahres 2024 haben wir ausserdem 8 Untersuchungen im Bereich des Datenschutzes durchgeführt. Darüber hinaus wurden wir über 6 mögliche Verletzungen der Datensicherheit informiert, die die Eröffnung einer Untersuchung durch unsere Behörde erforderlich machten.

Unsere Behörde nahm im Verlauf des Jahres 2024 an 7 Arbeitsgruppen teil, die bis heute die bis heute andauern.

Schliesslich haben wir im Jahr 2024 auch zu 15 Gesetzgebungsprojekten Stellung genommen.

10. Archivierung von Daten

Die Archive der früheren KDÖB – bis 2021 – wurden ans Kantonsarchiv überwiesen. An dieser Stelle möchten wir uns nochmals beim Staatsarchiv Wallis für die wertvolle Unterstützung im Rahmen dieser Archivierung bedanken.

11. Öffentliche Beziehungen

11.1. Ausbildung und Sensibilisierung

Im Laufe des Jahres 2024 haben wir die Sensibilisierungsarbeit fortgesetzt, indem wir an mehreren Schulungen für unterschiedliche Zielgruppen teilgenommen haben.

i. Diskussionsrunde der kantonalen Datenschutzbeauftragten im Rahmen des CERT-Kolloquiums, das von der Universität Neuchâtel organisiert wurde

Im Rahmen dieser Veranstaltung hatten wir die Gelegenheit, die Besonderheiten unseres kantonalen Gesetzes und seiner Anwendung zu erläutern.

ii. Diskussionsrunde der kantonalen Datenschutzbeauftragten, organisiert von der "Association suisse des délégué à la protection des données (ASDPO)"

Im Rahmen dieser Veranstaltung hatten wir die Gelegenheit, die Besonderheiten unseres kantonalen Gesetzes und seiner Anwendung zu erläutern.

iii. Präsentation des GIDA für den Departementsvorsteher und die Dienstchefs des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport (DSIS)

Wir haben an einer Präsentation über das GIDA und die damit verbundenen Herausforderungen für das DSIS teilgenommen. Wir konnten uns über die verschiedenen Bedürfnisse und Erwartungen der Dienststellen in diesem Zusammenhang austauschen.

iv. Präsentation zum Thema Datenschutz für die Mitglieder des Bürgschafts- und Finanzierungszentrums (CCF AG)

Wir haben den Mitgliedern des Bürgschafts- und Finanzierungszentrums (CCF AG) die Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Schutz von Personendaten sowohl für private Unternehmen als auch für öffentliche Einrichtungen erläutert.

v. Präsentation des neuen GIDA für den Verband Walliser Gemeinden (VWG)

Wir konnten den Vorstandsmitgliedern des VWG die Herausforderungen des revidierten GIDA vorstellen und hatten einen sehr bereichernden Austausch hinsichtlich der Realität, mit denen die Gemeinden in ihrem Alltag konfrontiert sind.

vi. Schulung für Gemeinden zur Archivierung

Das Staatsarchiv Wallis hat eine Schulung für Gemeinden zum Thema Archivierung organisiert. In diesem Rahmen wurde unsere Behörde eingeladen, den Teil über den Zugang zu amtlichen Dokumenten vor und nach der Archivierung zu präsentieren.

Im Jahr 2024 wurde diese Schulung zweimal auf Französisch und einmal auf Deutsch durchgeführt.

vii. Präsentation im Rahmen der Konferenz "*Vers un Tourisme Axé sur les Données (Auf dem Weg zu einem datengesteuerten Tourismus)*"

Unsere Behörde präsentierte die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Personendaten durch Tourismusakteure im Rahmen einer Konferenz, die von der HES-SO Valais-Wallis und der FernUni organisiert wurde.

viii. Intervention im Rahmen des CAS in Datenschutz, der von der FernUni angeboten wird

Wir hielten zwei Vorträge im Rahmen des CAS in Datenschutz, um die Tätigkeit unserer Behörde vorzustellen und sich mit den Studenten über die Thematik des öffentlichen Datenschutzrechts und des Öffentlichkeitsprinzips auszutauschen.

ix. Intervention im Rahmen des Kurses "*Droit public de la donnée (Öffentliches Datenrecht)*" im Rahmen des Masterstudiengangs in Rechtswissenschaften der FernUni

Wir hielten einen Vortrag im Rahmen des FernUni-Masterkurses „Droit public de la donnée (Öffentliches Datenrecht)“, um unsere Behörde vorzustellen und die Fragen des Amtsgeheimnisses und der Archivierung im Zusammenhang mit dem Datenschutz zu vertiefen.

x. Schulung für Einwohnerkontrollen

Im Laufe des Jahres 2024 wurde eine Schulung für die Einwohnerkontrollen geschaffen, die einmal auf Deutsch und einmal auf Französisch abgehalten wurde.

Das Ziel dieser Schulung war insbesondere, die Neuerungen der GIDA-Revision hervorzuheben und relevante Themen wie die Übermittlung und Weitergabe von Personendaten durch die Einwohnerkontrolle näher zu erläutern.

11.2. Kontakte mit den Medien

Unsere Behörde wird regelmässig von den Medien zu Fragen des Datenschutzes und zum Öffentlichkeitsprinzip kontaktiert. Wir haben auch im Rahmen verschiedener Presseartikel Stellung genommen.

12. Zusammenfassung

Wir haben in diesem Bericht viele positive Aspekte hervorgehoben und wir begrüssen die Berücksichtigung des Datenschutzes und des Öffentlichkeitsprinzips durch die Walliser Behörden.

Unsere Tätigkeit hat uns aber auch gezeigt, dass es noch ein weiter Weg ist, bis die Behörden auf allen Ebenen für diese Themen sensibilisiert sind. Wir stellen fest, dass wir die Departementsvorsteher, die Kader der Kantonsverwaltung und die Mitglieder der Gemeindeexekutiven leicht erreichen können. Es ist jedoch schwieriger, die anderen Mitarbeitenden dieser Behörden zu sensibilisieren, und wir bedauern, dass unsere Mitteilungen nur selten an alle Mitarbeitenden der Walliser Behörden weitergeleitet werden. Diese Feststellung veranlasst uns, neue Projekte für das Jahr 2025 und die folgenden Jahre zu entwickeln.

Seit dem Inkrafttreten des revidierten GIDA muss zudem jede Bearbeitung von Personendaten auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen. Das alte GIDA erlaubte auch, dass sich eine Datenbearbeitung auf die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe stützen konnte, ohne dass dies in einer gesetzlichen Grundlage vorgesehen sein musste. Wir stellen jedoch fest, dass bis heute viele gesetzliche Grundlagen für die Bearbeitung von Personendaten durch Behörden im Sinne des GIDA noch nicht angepasst oder für die Bearbeitungen von Personendaten, die nicht auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, noch nicht geschaffen worden sind. Dies hat zur Folge, dass gewisse Behörden ihre Aufgaben nicht mehr erfüllen können, wenn sie das GIDA einhalten wollen, weil ihnen die gesetzliche Grundlage für die Bearbeitung der Daten fehlt, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Besonders problematisch ist dies für Behörden im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. c GIDA, die mehrheitlich privatrechtliche Aufgaben erfüllen, aber aufgrund der Mehrheitsbeteiligung oder des überwiegenden Einflusses einer öffentlichen Körperschaft dem GIDA unterstellt sind. Diese Behörden üben Tätigkeiten aus, die nicht notwendigerweise einer spezifischen Gesetzgebung unterstehen, und könnten daher bei strikter Anwendung von Art. 17 GIDA keine Personendaten mehr bearbeiten. Diesbezüglich möchten wir daran erinnern, dass das GIDA den Schutz der Bürger bei der Bearbeitung ihrer Personendaten zum Ziel hat. Es scheint jedoch, dass einige Behörden aufgrund des Gesetzes nicht mehr in der Lage wären, die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen, da es keine gesetzliche Grundlage dafür gibt, sodass die Bürger, die diese Dienstleistungen in Anspruch nehmen wollen oder müssen, benachteiligt würden. Wir sind daher der Ansicht, dass die Behörden die Personendaten der Bürger schützen müssen, aber auch in der Lage sein müssen, ihre Dienstleistungen anzubieten. Wir empfehlen daher eine Teilrevision des Gesetzes, damit die Behörden das GIDA auch tatsächlich anwenden und somit die Personendaten der Bürger schützen können.

13. Ausblick auf 2025

Im Rahmen eines Projekts, das uns besonders am Herzen liegt, prüft unsere Behörde derzeit verschiedene Lösungen für E-Learning-Schulungen, die wir den Behörden anbieten möchten, um alle Mitarbeiter für Fragen des Datenschutzes und des Öffentlichkeitsprinzips zu sensibilisieren. Eine solche Lösung wird voraussichtlich in der zweiten Hälfte des Jahres 2025 zur Verfügung stehen.

Das Jahr 2025 wird auch ein Wendepunkt für die Behörden sein. Diese haben bis zum 31. Dezember 2025 Zeit, einen Datenschutzdelegierten im Sinne der Artikel 30c und T1-2 GIDA zu bezeichnen. Im vergangenen Jahr haben wir festgestellt, dass es für die öffentliche Verwaltung, insbesondere für die Gemeinden, nicht einfach ist, die beste Lösung für die Nominierung einer Person für diese Funktion zu wählen, wie z.B. die Nominierung einer internen oder externen Person, sich mit mehreren zusammenzuschliessen, usw. Gemäss Art. 30c Abs. 2 GIDA muss der Datenschutzdelegierte über Fachkenntnisse (rechtlich und im Bereich der Datensicherheit) verfügen und er darf keine Tätigkeiten ausüben, die mit seinen Aufgaben als Datenschutzdelegierter unvereinbar sind (keine Rolle in der Personalführung oder der Verwaltung von IT-Systemen sowie keine hierarchische Rolle). Im Hinblick auf das Gesetz und die Botschaft des Staatsrats verlangt das Postulat mit der Referenz „POS_2024.05.103 - Qualität statt Quantität in Sachen Datenschutzdelegierte“, dass im ARGIDA eine pragmatische Umsetzung des GIDA vorgesehen wird. Die Forderung besteht darin, im ARGIDA die Möglichkeit für kleine und mittelgrosse Behörden vorzusehen, dass der Datenschutzdelegierte eine Entscheidungsfunktion, eine operative oder strategische Rolle innerhalb der Institution haben kann, vorausgesetzt, es werden Governance-Regeln eingeführt, um seine Rolle als unabhängiger Berater nicht zu gefährden. Auch wenn unsere Behörde eine pragmatische Anwendung der Datenschutz- und Öffentlichkeitsvorschriften befürwortet, kann der Wille des Gesetzgebers nicht dadurch umgangen werden, dass im ARGIDA Bestimmungen aufgenommen werden, die im Widerspruch zu Art. 30c Abs. 2 Bst. b GIDA stehen. In Art. 30c Abs. 2 Bst. b GIDA wird ausdrücklich festgehalten, dass der Datenschutzdelegierte keine Tätigkeiten ausüben darf, die mit seinen Aufgaben unvereinbar sind. Sowohl in der Botschaft des Staatsrates als auch im Bericht der thematischen Kommission wurde erläutert, was genau unter dem Begriff "unvereinbare Tätigkeiten" zu verstehen ist. Die Lösung für die Vereinbarkeit einer Ansprechperson für Datenschutzfragen mit Entscheidungsbefugnissen in einer Behörde wäre demnach eine Änderung von Art. 30c GIDA, die eine Ansprechperson für Datenschutzfragen vorsehen würde, die jedoch nicht als Datenschutzdelegierte bezeichnet werden könnte, da sie unvereinbare Tätigkeiten ausüben würde. Dies scheint jedoch nicht der Wille des Kantonsparlaments bei der Verabschiedung dieser Bestimmung gewesen zu sein. Wir betonen jedoch die ausgezeichnete Zusammenarbeit in diesem Bereich mit den Behörden, die bereits ein solches Profil eingestellt haben, sich in der Rekrutierungsphase befinden oder nach der pragmatischsten Lösung für ihre Konfiguration suchen.

Ein weiteres Projekt für 2025 besteht darin, unsere Website weiterhin regelmässig mit Inhalten zu ergänzen. Wir werden voraussichtlich in der ersten Jahreshälfte 2025 eine erste Version der FAQ auf unsere Website publizieren.. Zudem werden wir weiterhin aktiv auf unsere Website, die das Ziel verfolgt, sowohl die Behörden als auch die Bürger über ihre Rechte und Pflichten im Bereich des Datenschutzes und des Öffentlichkeitsprinzips zu informieren, aufmerksam machen.

An dieser Stelle möchten wir auch auf den Entwurf zum Gesetz über die Videoüberwachung an öffentlichen Orten hinweisen, zu dem unsere Behörde im Jahr 2024 Stellung genommen und sich im Jahr 2025 nochmals direkt an die thematische Kommission gewendet hat. Mit diesem neuen Gesetz soll dem Wunsch des Grossen Rates entsprochen werden, ein kantonales Videoüberwachungsgesetz für die öffentlichen Behörden zu erlassen, wie dies in Art. 28a Abs. 4 GIDA vorgesehen ist. Das Gesetz wird den Datenschutz in diesem Bereich stärken, was wir sehr begrüssen. Wir erlauben uns jedoch, die Aufmerksamkeit der Abgeordneten auf die Tatsache zu richten, dass unsere Behörde stark beansprucht werden wird, da wir sämtliche Videoüberwachungsprojekte von Behörden im Sinne des GIDA vorgängig genehmigen müssen, mit Ausnahme derjenigen der Gemeinden, die spezifische Reglemente verabschieden müssen, die uns ebenfalls vorgelegt werden. Folglich dürften diese Vorbescheide zu einer zusätzlichen Arbeitsbelastung führen, da wir die Dokumentation jeder Installation prüfen müssen (technische und rechtliche Dokumentation, Verträge mit möglichen

Auftragsbearbeitern, Standort der Kameras, Analyse der Auswirkungen auf den Datenschutz, usw.). So sehr wir diese neue Aufgabe auch willkommen heissen, können wir uns dem Staatsrat nicht anschliessen, wenn er anführt, dass die Verabschiedung dieses Gesetzes keine bedeutenden finanziellen Auswirkungen haben wird, ohne auch nur die Anzahl der derzeit im Kanton betriebenen Videoüberwachungsanlagen zu beziffern. Aus diesem Grund möchte unsere Behörde den Grossen Rat darüber informieren, dass wir beabsichtigen, im Rahmen des Budgetantrags für das Jahr 2026 eine Stelle für administratives Personal mit einem Beschäftigungsgrad von 60% zu beantragen, um insbesondere den zusätzlichen administrativen Aufwand, der sich aus diesem Gesetz ergeben wird, zu bewältigen. Wir erinnern daran, dass unser Behörde derzeit nur aus dem Unterzeichnenden und einem Juristen besteht, d.h. aus zwei VZÄ, die gelegentlich von einem Praktikanten unterstützt werden.

Ein weiterer Wunsch für das Jahr 2025 ist, dass wir unsere Aufsichtsfunktion verstärken können. Gegenwärtig sind wir vor allem beratend tätig. Wie in Art. 37 Abs. 1 Bst. a GIDA vorgesehen, sollte unsere Hauptfunktion darin bestehen, die Behörden im Bereich des Datenschutzes und des Öffentlichkeitsprinzips zu beaufsichtigen. Angesichts der Tatsache, dass viele Behörden einen Datenschutzdelegierten angestellt haben oder sich in der Rekrutierungsphase befinden, sollte der Arbeitsaufwand, der aus unsere Beratungsfunktion resultiert, theoretisch abnehmen. Dies wird es uns ermöglichen, unsere Aufsichtsfunktion zu verstärken, immer mit dem Ziel, wie bisher einen guten Austausch mit den Behörden zu pflegen.

Wir freuen uns auf die Fortsetzung unserer Arbeit angesichts der sehr guten Zusammenarbeit mit den verschiedenen kantonalen, kommunalen und den staatsnahen Behörden.

Dank

Der Unterzeichnende möchte seinen Mitarbeitern für die ausgezeichnete Arbeit während des Jahres 2024 danken. Er dankt auch allen öffentlichen Organen für die gute Zusammenarbeit im vergangenen Jahr, für das Interesse am Recht auf Zugang zu Informationen und an ihren gesetzlichen Verpflichtungen in Bezug auf den Schutz von Personendaten und dem Öffentlichkeitsprinzip.

Mit viel Pragmatismus versuchten wir das ganze Jahr über unsere Arbeit zu erfüllen und dabei die Bedürfnisse der Einzelpersonen so gut wie möglich mit den Verpflichtungen der Behörden zu vereinbaren. In diesem Rahmen haben wir versucht, die Behörden in den Bereichen des Datenschutzes und des Öffentlichkeitsprinzips zu sensibilisieren, zu schulen und zu begleiten.

Anhang

Rechnung 2024 des kantonalen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten

21

Autorité de surveillance	Compte 2024		Ecart par rapport au	
	Charges	Revenus	Budget	Compte
	Fr.	Fr.	2024	2023
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<u>PREPOSE CANTONAL A LA PROTECTION DES DONNEES</u>				
301 Salaires du personnel administratif et d'exploitation	326,635.05		1,465-	326,635
305 Cotisations patronales	66,770.95		1,329-	66,771
309 Autres charges de personnel	260.00		340-	260
310 Charges de matières et de marchandises	942.00		942	942
313 Prestations de service et honoraires	60,518.71		9,481-	60,519
316 Loyers, leasing, baux à ferme, taxes d'utilisation	21,330.00		670-	21,330
317 Dédommagements	3,308.30		3,308	3,308
426 Remboursements			1,400-	
Total dépenses	• 479,765.01		9,035-	479,765
Total recettes			1,400-	
Excédent de dépenses		479,765.01	7,635-	479,765

14 février 2025

Lauris LOAT

13.02.2025